

ANDREAS STIHL AG & Co. KG
Postfach 1771 71307 Waiblingen
Telefon (07151) 26-0
nachfolgend „STIHL“ genannt

Allgemeine Einkaufsbedingungen der ANDREAS STIHL AG & Co. KG für die Erbringung von Wartungsleistungen

Ergänzend zu den allgemeinen Bedingungen für den Einkauf von Investitionsgütern und Dienstleistungen gelten für die Wartung von Hardware für die ANDREAS STIHL AG & Co. KG die folgenden Bedingungen. Bei Widersprüchen zwischen diesen Bedingungen und den allgemeinen Bedingungen für den Einkauf von Investitionsgütern gehen diese Bedingungen vor.

- 1 Der Lieferant wird die Wartungsleistungen ausschließlich durch geschultes und ausreichend qualifiziertes Personal erbringen. Der Lieferant wird dafür sorgen, dass das von ihm eingesetzte Personal ausreichende Kenntnisse der zu wartenden Hardware hat.
- 2 STIHL kann den Austausch des eingesetzten Personals verlangen, wenn STIHL nach seinem billigen Ermessen der Meinung ist, dass das Personal die erforderlichen Kenntnisse nicht besitzt.
- 3 Der Lieferant benennt vor Beginn der Arbeiten einen Ansprechpartner. Dieser beschafft die für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Informationen und führt gegebenenfalls die für den Fortgang der Arbeiten erforderlichen Entscheidungen beim Lieferanten herbei.
- 4 Der Lieferant wird die Leistungen vertragsgemäß vollständig und zu den vereinbarten Terminen erbringen. Stellt sich nach Beauftragung heraus, dass STIHL Interesse an einer Fertigstellung vor dem vereinbarten Zeitpunkt hat, so wird der Lieferant im Rahmen des Zumutbaren durch Einsatz zusätzlichen Personals oder vergleichbare Maßnahmen alles unternehmen, um die gewünschte vorzeitige Fertigstellung zu realisieren.
- 5 Der Lieferant wird die Wartungsleistungen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung, unter Einhaltung anerkannter Regeln der Technik und unter Anwendung aktuellster Kenntnisse und Erfahrungen erbringen.
- 6 Ist für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Nutzung der Leistungen die Nutzung geistigen Eigentums des Lieferanten gleich welcher Art, insbesondere Patente, Gebrauchs- und Geschmacksmuster, Know-how oder Software, erforderlich, so erhält STIHL mit Vertragsschluss eine nicht ausschließliche, räumlich und zeitlich nicht begrenzte Lizenz zur Nutzung dieses Eigentums mit der Möglichkeit der Vergabe von Unterlizenzen.
- 7 Liefert der Lieferant in Erfüllung seiner Wartungsverpflichtungen Software, so wird er STIHL sämtliche Informationen einschließlich eventueller Passwörter zur Verfügung stellen, die STIHL benötigt, um diese Software angemessen zu nutzen oder Einstellungen daran vorzunehmen.
- 8 Der Lieferant wird die zur Erbringung der Wartungsleistungen erforderlichen Werkzeuge sowie Hilfs- und Betriebsstoffe selbst auf eigene Kosten zur Verfügung stellen, es sei denn die Parteien haben im Einzelfall ausdrücklich Abweichendes vereinbart.
- 9 Der Lieferant wird unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Erbringung seiner Leistung schriftliche Leistungsnachweise bei dem technischen Ansprechpartner von STIHL zur Gegenzeichnung vorlegen. STIHL ist berechtigt, die Bezahlung von Rechnungen zu verweigern, insoweit die die dort abgerechneten Leistungen nicht durch solche Leistungsnachweise nachgewiesen sind.
- 10 Jede Partei trägt die Reisekosten ihrer eigenen Mitarbeiter selbst.
- 11 Der Lieferant sorgt selbst für die Einhaltung der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Vorschriften, insbesondere die jeweils anwendbaren Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften. Des Weiteren holt der Lieferant insoweit erforderlich die für die Dienstleistungen erforderlichen Genehmigungen in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung ein.
- 12 Der Lieferant sichert zu, den gesetzlichen Pflichten zur Zahlung der Steuern, der Beiträge zu allen Sozialversicherungen und vergleichbaren Einrichtungen ordnungsgemäß nachzukommen. Der Lieferant verpflichtet sich insbesondere, alle gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen für den Einsatz von Arbeitskräften einzuhalten, insbesondere die Anmeldung des eingesetzten Personals bei der jeweils zuständigen Berufsgenossenschaft sowie die Bestimmungen des Arbeitnehmerentendegesetzes.
- 13 Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass seine Mitarbeiter vor erstmaligem Arbeitsantritt in den Räumen von STIHL und bei regelmäßigem Einsatz ein Mal jährlich eine Sicherheitsunterweisung mit schriftlicher Bestätigung des Unterwiesenen erhalten. Der Inhalt ist zu dokumentieren und wird ergänzt um die STIHL spezifischen Unterweisungsinhalte.
- 14 Der Einsatz von Subunternehmern ist nur nach vorhergehender Zustimmung von STIHL möglich. Der Lieferant wird etwaige Subunternehmer zur Einhaltung sämtlicher Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung verpflichten. Der Lieferant ist weiter dafür verantwortlich, dass die Subunternehmer nach Maßgabe der Ziff. 13 dieser Bedingungen sicherheitsunterwiesen sind. Der Lieferant bleibt auch beim Einsatz von Subunternehmern für die Leistungserbringung verantwortlich.
- 15 STIHL Besucherausweise sind während der Erbringung der Dienstleistungen auf dem Gelände von STIHL deutlich sichtbar zu tragen. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig. Die Firmenausweise sind sorgfältig zu verwahren. Ein Verlust ist unverzüglich anzuzeigen.
- 16 Der Lieferant wird eine Betriebshaftpflichtversicherung in angemessenem Umfang unterhalten und diese STIHL auf Verlangen nachweisen.